

Promotionsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München für den akademischen Grad
Dr. phil.

Vom 24. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter*innen und Prüfer*innen
- § 4 Annahme als Doktorand*in
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Dritte*r Gutachter*in und Gesamtnote der Dissertation
- § 9 Stellungnahme zur Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)
- § 11 Beurteilung des Rigorosums
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Gesamtnote der Promotion und Bestätigung
- § 14 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde und Titelführung
- § 16 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: HMTM) verleiht in Kooperation mit einer Universität den akademischen Grad eines*einer Doktors*Doktorin der Philosophie (*doctor philosophiae* = Dr. phil.) in den Fächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Musik – Medien – Management.
- (2) ¹ Die Verleihung des akademischen Grades eines*einer Doktors*Doktorin der Philosophie geschieht auf Grund einer von dem*der Kandidaten*Kandidatin selbständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum). ²Mit der Dissertation soll der*die Kandidat*in die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand im Promotionsfach insgesamt nachweisen.
- (3) Die HMTM kann in Kooperation mit einer Universität für außergewöhnliche wissenschaftlich relevante Leistungen in den Fächern Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Musik – Medien – Management den akademischen Grad *doctor philosophiae honoris causa* (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung keine anderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflichen und in einschlägigen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 promovierten Hochschullehrer*innen (nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG) der HMTM sowie einem*einer in diesen Fächern promovierten Hochschullehrer*in einer Universität.
- (3) ¹Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Studienjahren; Wiederwahl ist im Rahmen einer ununterbrochenen Amtszeit von höchstens sechs Studienjahren zulässig. ²Der*die Vorsitzende muss der HMTM angehören.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind zulässig; bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (6) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3

Gutachter*innen und Prüfer*innen

Als Gutachter*innen und Prüfer*innen können nur Personen bestellt werden, die gemäß Art. 85 Abs. 1 BayHIG zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind.

§ 4

Annahme als Doktorand*in

- (1) ¹Bewerber*innen, die an der HMTM promovieren wollen, haben die Annahme als Doktorand*in zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Sinne des Abs. 2,
 2. gegebenenfalls Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3,
 3. die Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation, eine Darstellung der zu bearbeitenden Thematik sowie eine schriftliche Erklärung der*des vorgesehenen Betreuers*Betreuerin, in der sich diese*r dazu bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen; der*die Betreuer*in soll Mitglied der HMTM sein; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss promovierte Professor*innen sowie habilitierte Mitglieder einer anderen Hochschule für Musik oder Universität als Betreuer*in bestellen;
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden; von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben,
 5. eine Erklärung, dass der*die Kandidat*in nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 101 BayHIG ist und nicht schon an einer Hochschule eine Promotion endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium mit der Gesamtnote „gut“ oder besser
1. in einem Studiengang Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder einem einschlägigen Studiengang aus dem Fach Musik – Medien – Management im Sinn von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG an einer Hochschule für Musik oder Universität oder
 2. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder einem einschlägigen Studiengang aus dem Fach Musik – Medien – Management im Sinn von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG an einer Hochschule für Musik oder Universität.

²Abschlüsse von anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder von ausländischen Hochschulen werden grundsätzlich anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse); über Anerkennungen entscheidet der Promotionsausschuss. ³Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der*die Bewerber*in eine außergewöhnliche Eignung durch entsprechende Unterlagen nachweist. ⁴Im Fall des Satz 3 kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in mit Auflagen verbinden, insbesondere mit einer Auflage bzgl. der Nachholung der Leistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Zeitraum zwischen der Annahme als Doktorand*in und der Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) ¹Über die Annahme als Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss. ²Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 unvollständig oder unrichtig sind,
2. der*die Kandidat*in bereits an der HMTM oder einer anderen Hochschule bzw. Universität eine Promotion endgültig nicht bestanden hat oder eine Dissertation mit der zu bearbeitenden Thematik in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der*die Kandidat*in unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist,
4. gegebenenfalls der Nachweis gemäß Abs. 2 Satz 3 nicht erbracht wurde,
5. die Darstellung der zu bearbeitenden Thematik gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 unzureichend ist.

³Die Entscheidung ist im Falle einer Ablehnung der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) ¹Der Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens vier Hauptseminaren im Hauptfach und mindestens zwei Hauptseminaren in einem Nebenfach. Das Nebenfach ist vom Promotionsausschuss zu genehmigen,
2. drei gebundene Ausdrucke der computergeschriebenen Dissertation und ein verkörpertes Exemplar auf einem digitalen Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick),
3. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass der*die Kandidat*in die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm*ihr angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation ganz oder teilweise bereits veröffentlicht worden ist und
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben des bisherigen Studienverlaufs.

³Als Teilnahme an einem Hauptseminar im Sinn von Satz 2 Nr. 1 gelten auch gleichwertige schriftliche wissenschaftliche Leistungen, insbesondere im Rahmen einer Präsentation beziehungsweise eines Vortrags bei einer wissenschaftlichen Fachtagung; der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit dem*der Betreuer*in der Dissertation über die Anerkennung dieser Leistung.

(2) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. ²§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 6 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist eine selbständig verfasste und wissenschaftliche Arbeit. ²Sie muss einen eigenständigen Beitrag zur Forschung im gewählten Promotionsfach leisten. ³Sie darf noch nicht veröffentlicht sein. ⁴Im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in dürfen Teile der Dissertation bereits veröffentlicht sein; diese Veröffentlichungen sind im Anhang vollständig anzugeben.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen und umgekehrt.

§ 7 Betreuung und Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Betreuer*innen einer Dissertation sind im Regelfall Mitglieder des Promotionsausschusses der HMTM. ²Zwischen dem*der Doktoranden*Doktorandin und dem*der Betreuer*in wird nach der Annahme der*des Bewerbers*Bewerberin nach § 4 Abs. 3 eine Vereinbarung getroffen, in der das Promotionsthema sowie ein in der Regel auf drei Jahre ausgelegter Arbeitsplan festgelegt sind; nach Ablauf dieser Frist muss die Vereinbarung erneuert und vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ³Die Fortschritte des Promotionsprojekts sollen regelmäßig erörtert werden, der*die Doktorand*in soll Gelegenheit erhalten, sie in geeignetem Rahmen zu präsentieren.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt den*die Betreuer*in zugleich mit der Annahme des*der Bewerbers*Bewerberin nach § 4 Abs. 3; dabei sollen die Vorschläge des*der Bewerbers*Bewerberin nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. ²Sofern es das Thema der Dissertation nahelegt, kann der Promotionsausschuss auch eine mindestens zweiköpfige Betreuungskommission einsetzen. ³Der Betreuungskommission gehört mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses an.
- (3) ¹Die erstellte Dissertation wird durch zwei Gutachter*innen beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt werden; mindestens eines der Gutachten muss von einem*einer Professor*in, Juniorprofessor*in oder habilitierten Vertreter*in des jeweiligen Promotionsfaches stammen. ²Eines der Gutachten soll von dem*der Betreuer*in oder der Betreuungskommission des*der jeweiligen Doktoranden*Doktorandin stammen, letztere legt ein gemeinsam unterzeichnetes Gutachten vor. ³Eines der Gutachten muss von einer Person stammen, die nicht in die Betreuung der Arbeit involviert war. ⁴Personen, die nicht Mitglied der HMTM sind, können nur als Gutachter*in bestellt werden, wenn sie ihre Zustimmung dem Promotionsausschuss vor der Bestellung in schriftlicher Form vorlegen; mindestens ein*e Gutachter*in muss Mitglied der HMTM sein. ⁵Der*die Betreuer*in einer Dissertation kann nach eigenem Ausscheiden aus der HMTM die Betreuung fortführen und auch als Gutachter*in bestellt werden. ⁶Endet die Betreuung der Doktorarbeit durch den Tod der Betreuungsperson oder kann diese*r die Betreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter übernehmen, so bestimmt der Promotionsausschuss ein Mitglied des Promotionsausschusses, das die Betreuung übernimmt.
- (4) ¹Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachter*innen je ein Exemplar der Dissertation zu. ²Die Beurteilung der Dissertation hat in voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten zu erfolgen. ³Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von

höchstens fünf Monaten zu erstellen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.

- (5) Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude = ausgezeichnet (0,5)

magna cum laude = sehr gut (1)

cum laude = gut (2)

rite = genügend (3)

- (6) ¹Gutachten können die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den*die Kandidaten*Kandidatin verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. ²Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.
- (7) ¹Bei erheblichen Beanstandungen in einem oder beiden Gutachten kann die Dissertation dem*der Kandidaten*Kandidatin zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist von bis zu einem Jahr zurückgegeben werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. ²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem*der Kandidaten*Kandidatin die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitz des Promotionsausschusses mitzuteilen. ³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. ⁴Versäumt der*die Kandidat*in aus Gründen, die er*sie zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (8) ¹Lehnen beide Gutachten die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Auslegung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 findet nicht statt. ³Die Ablehnung ist dem*der Kandidaten*Kandidatin durch den Vorsitz des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der*die Kandidat*in kann ein zweites Mal mit einem anderen Thema die Annahme als Doktorand*in beziehungsweise die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. ⁵Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8

Dritte*r Gutachter*in und Gesamtnote der Dissertation

- (1) ¹Ein*e dritte*r Gutachter*in ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn die Dissertation durch eines der Gutachten abgelehnt wird. ²Wird die Dissertation von dem*der dritten Gutachter*in abgelehnt, gilt die Dissertation als abgelehnt; § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. ³Schlägt der*die dritte Gutachter*in die Annahme der Dissertation vor, wird das ablehnende Gutachten, auch bei der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Ein*e dritte*r Gutachter*in kann vom Promotionsausschuss bestellt werden, wenn die Bewertungen der ersten beiden Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Ein*e dritte*r Gutachter*in ist vom Promotionsausschuss zu bestellen, wenn die

ersten beiden Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten. ³Wird die Dissertation von dem*der dritten Gutachter*in abgelehnt, wird deren*dessen Gutachten, auch hinsichtlich der Gesamtnote der Dissertation, nicht berücksichtigt; im Fall des Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten über die Bewertung der Dissertation; Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (3) ¹Stimmen die Gutachten in der Bewertung überein, ist die betreffende Note die Gesamtnote der Dissertation. ²Im Übrigen wird die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet; die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote für die Dissertation lautet im Fall des Satz 2:

bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 0,60 = summa cum laude
- von 0,61 bis einschließlich 1,50 = magna cum laude
- von 1,51 bis einschließlich 2,50 = cum laude
- von 2,51 bis einschließlich 3,00 = rite

- (4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 9

Stellungnahme zur Dissertation

- (1) ¹Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den in den Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musik – Medien – Management prüfungsberechtigten Mitgliedern der HMTM ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens drei Wochen lang auszulegen.
- (2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme muss dem*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 10

Mündliche Prüfung (Rigorosum)

- (1) ¹Der*die Kandidat*in wird durch den Vorsitz des Promotionsausschusses zum Rigorosum mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich geladen. ²Dabei werden ihm*ihr die Namen der Prüfer*innen unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können.
- (2) Das Rigorosum dauert maximal 90 Minuten; es soll innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden.
- (3) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss für das Promotionsfach zwei Prüfer*innen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zum Rigorosum als Zuhörer*innen zugelassen. ³Zum Rigorosum sollen auch Studierende und Doktorand*innen des jeweiligen Prüfungsfachs nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer*innen zugelassen werden; der*die Kandidat*in kann dies auf Antrag ausschließen.

- (4) Über den Ablauf und das Ergebnis des Rigorosums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Prüfer*innen zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beurteilung des Rigorosums

- (1) ¹ Das Rigorosum wird wie folgt bewertet:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)
insufficenter	=	ungenügend (4)

- (2) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer*innen eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ² Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³ Die Note lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 0,60 = summa cum laude
- von 0,61 bis einschließlich 1,50 = magna cum laude
- von 1,51 bis einschließlich 2,50 = cum laude
- von 2,51 bis einschließlich 3,00 = rite
- von 3,01 bis einschließlich 4,00 = insufficenter

- (3) Wurde das Rigorosum mit „insufficenter“ bewertet oder gilt es gemäß § 12 als nicht bestanden, so kann es nur einmal, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden; eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.
- (4) Hat der*die Kandidat*in das Rigorosum auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig nicht bestanden; § 4 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des*der Kandidaten*Kandidatin kann der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während einer mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall

vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder bei dem*der jeweiligen Prüfer*in geltend gemacht werden.

- (4) Eine Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der*die Kandidat*in eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Vor einer Entscheidung ist dem*der Kandidaten*Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 13

Gesamtergebnis der Promotion und Bestätigung

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der*die Kandidat*in im Rigorosum mindestens die Note „rite“ erreicht hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums gebildet. ²Die Gesamtnote der Dissertation wird doppelt, die Gesamtnote des Rigorosums wird einfach gewichtet. ³Die Gesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴§ 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem*der Kandidaten* Kandidatin einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich die Gesamtnote der Dissertation, des Rigorosums sowie der Promotion ergeben. ²Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Promotionsurkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird und der*die Kandidat*in erst ab diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹ Nach bestandener Promotion muss der*die Kandidat*in die Dissertation in einer genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.
- (2) ¹Die Zugänglichmachung nach Abs. 1 kann dadurch erfolgen, dass der*die Kandidat*in die Dissertation in 30 Exemplaren innerhalb eines Jahres bei der Hochschulbibliothek abliefern. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des*der Kandidaten*Kandidatin vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁴Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Promotion erfüllt, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (3) ¹Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 150 Exemplaren, so sind drei Exemplare bei der Hochschulbibliothek abzuliefern. ²Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der HMTM zu kennzeichnen.

- (4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. ³Der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Der Hochschulbibliothek sind zusätzlich sechs Printexemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Im Fall des § 7 Abs. 6 ist das Originalmanuskript dem*der betreffenden Gutachter*in mit den gewünschten Änderungen oder Ergänzungen nochmals vorzulegen. ²Diese*r erteilt bei Erfüllung der Auflagen die Druckgenehmigung.
- (6) Auf Antrag des*der Kandidaten*Kandidatin kann der Promotionsausschuss gestatten, dass eine in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 15

Promotionsurkunde und Titelführung

- (1) ¹Die Promotion wird nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Promotionsurkunde in deutscher Sprache durch den Vorsitz des Promotionsausschusses vollzogen. ²Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ³Der Promotionsausschuss kann ausnahmsweise den*die Bewerber*in auf dessen*deren Antrag hin ermächtigen, den Titel schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. ⁴Hierfür ist in der Regel die Vorlage eines Verlagsvertrages erforderlich.
- (2) ¹In der Promotionsurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 1 beurkundet. ²Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion; sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung des Rigorosums ausgestellt.
- (3) ¹Die Promotionsurkunde wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten der HMTM und von der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet. ²Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der HMTM versehen.

§ 16

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Promotionsleistung beziehungsweise Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 14 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt. ²Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 BayVwVfG).

- (3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Promotion ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen.
- (4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (5) In den Fällen des Abs. 1, 2 und 4 wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

§ 17

Ehrenpromotion Dr. phil. h. c.

- (1) ¹Die HMTM kann den akademischen Grad *doctor philosophiae honoris causa* (Dr. phil. h. c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen. ²Voraussetzung für die Verleihung des Grades Dr. phil. h. c. ist ein Beschluss des Senats der HMTM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) ¹Ein Beschluss nach Abs. 1 Satz 2 ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Promotionsausschusses möglich. ²Dem Antrag sind zwei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen.
- (3) ¹Den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Mitgliedern des Senats der HMTM ist Gelegenheit zu geben, den Antrag und die Gutachten einzusehen. ²Antrag und Gutachten sind mindestens zwei Wochen lang auszulegen.
- (4) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, eine Stellungnahme abzugeben. ²Die Stellungnahme muss dem*der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. ³Der*die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Stellungnahmen an die stimmberechtigten Mitglieder des Senats weiter.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Ehrenurkunde, die von der*dem Präsidentin*Präsidenten der HMTM unterzeichnet ist, vollzogen.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft. ²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der HMTM vom 22. Dezember 2021 aufgehoben.
- (2) ¹Promotionsverfahren, für die vor dem 22. Dezember 2021 bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach der Promotionsordnung der HMTM vom 9. Juli 2013 durchgeführt. ²Dies gilt nicht, wenn der*die Kandidat*in vor der Entscheidung über die Zulassung dem Vorsitz des Promotionsausschusses gegenüber schriftlich erklärt, dass das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll; diese Erklärung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 25. Oktober 2023.

München, den 25. Oktober 2023

Prof. Lydia Grün,
Präsidentin

Diese Promotionsordnung wurde am 25. Oktober 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2023.